

Statuten Katholischer Turnverein Dietikon



KTV Dietikon

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Katholischer Turnverein Dietikon, nachfolgend KTVD genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8953 Dietikon.

2. Ziel und Zweck

Der Verein pflegt:

- a) den Sport und die Geselligkeit.
- b) fördert die entsprechenden Wettkämpfe und Ausbildungsmöglichkeiten.

3. Zugehörigkeit

- a) Der KTVD ist Mitglied der Sport Union Schweiz und des Polysport NWS. Die Statuten und Reglemente der Sport Union Schweiz, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Polysport NWS sind für den KTVD und dessen Mitgliedern verbindlich.
- b) Der KTVD ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Erträge aus Vermögen
- d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- e) Erträge aus Vermietungen
- f) Subventionen
- g) Werbung
- h) Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Ethik

- a) Der KTVD setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der KTVD anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
- b) Der KTVD, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der KTVD sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem KTVD angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- c) Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

- d) Der KTVD setzt sich für Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein. Das beinhaltet folgende Anforderungen:
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei.
 - Die gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol werden konsequent eingehalten.

6. Mitgliedschaft

Der KTVD hat folgende Mitgliedergruppen:

- a) Jugend
- b) Aktive
- c) Nicht-Turnende
- d) Passive
- e) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie betragen pro Mitglied höchstens:

CHF	150.-	für Jugend
CHF	200.-	für Aktive
CHF	150.-	für Nicht-Turnende
CHF	80.-	für Passive

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

Vorstand, Leiter Sportgruppen, Ehrenmitglieder.

Beitritts- und Austrittserklärungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen und durch diesen der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

Über Beitritt, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern beschliesst die Generalversammlung.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder, Nichtturnende mit Stimm- und Wahlrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit beratender Stimme können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Präsidenten möglich. Dieser wird den Entscheid an der nächsten Generalversammlung vorlegen.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder können jederzeit wegen nichterfüllen ihrer Verpflichtungen, oder durch ein Benehmen, das dem Ansehen des KTVD schadet, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Technische Leitung

10. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Beschlussfassung, sowie Wahlen sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 5 Wochen schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt.

Über die Zulassung nicht traktandierten Anträge an der Generalversammlung muss abgestimmt werden. Nicht traktandierete Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Mutationen
- c) Genehmigung der Jahresberichte
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Jahresbudget
- i) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- j) Entlastung des Vorstandes
- k) Änderungen der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch eine Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei einer Fusion gehen das gesamte Vermögen und das Material in den neu gegründeten Verein über.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Im Vorstand muss die Geschlechterzusammensetzung die Mitgliederstruktur widerspiegeln.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

Wiederwahl ist ohne Beschränkung von maximalen Amtszeiten zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Anlässe
- f) Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Hauptleiter*innen der jeweiligen Sportabteilungen sind von Amtes wegen Vorstandsmitglieder und müssen nicht gewählt werden.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese

Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie Redaktor*innen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Der Vorstand kann Kommissionen, Fach- und Projektgruppen einsetzen.

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres bekannt zu geben.

12. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Rechnungsrevisor*innen aus den Mitgliedern, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Rechnungsrevisor*innen haben das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit der Verantwortliche*n Finanzen Einsicht zu nehmen.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Revisor*innen, es wird mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchgeführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag zur Déchargeerteilung.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

13. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

15. Versicherung

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mitgliedes bzw. Teilnehmers.

16. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins wird

- a) das Vereinsvermögen an den Polysport NWS oder Sport Union Schweiz
- b) die Sportanlage Holzmatte an die Stadt Dietikon
- c) das Sportmaterial an die Schulabteilung der Stadt Dietikon.

zur Verwahrung übergeben.

Erfolgt innert 10 Jahren, seit der Auflösung, keine Neugründung des KTVD, im Sinne von Art. 2 dieser Statuten, so gehen das Barvermögen, die Sportanlage und das Sportmaterial in den Besitz der oben genannten Verwahrer über.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. April 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort 10. April 2026 Dietikon

Der Präsident:



Reinhard Wiederkehr

Der Protokollführer:



Sandro Sailer

Datum, Ort: 14. Februar 2026, Lengnau

Eingesehen von:



Vera Barritt, Präsidentin Polysport NWS